

Artenschutzfachlicher Bericht für das Plangebiet Moskauer Straße/Wilhelm-Tell-Straße in der Gemeinde Woltersdorf



Berlin, November 2019, ergänzt im Juli 2026

**Artenschutzfachlicher Bericht für das
Plangebiet
Moskauer Straße/Wilhelm-Tell-Straße
in der Gemeinde Woltersdorf**

**Auftraggeber: SPOK
Stadtplanung B. Krause
Neue Bahnhofstraße 9-10
10245 Berlin**

**Auftragnehmer: Jens Scharon
Dipl.-Ing. (FH) für Landschaftsnutzung
und Naturschutz
Hagenower Ring 24
13059 Berlin
Tel./Fax: 030-9281811
Email: jens@scharon.info**

Artenschutzfachlicher Bericht für das Plangebiet **Moskauer Straße/Wilhelm-Tell-Straße in der Gemeinde Woltersdorf**

Gliederung

1.	Einleitung	5
2.	Rechtliche Grundlagen	5
3.	Charakteristik des Plangebietes	6
4.	Methodik	9
5.	Abschichtung – Ausschlussverfahren	13
6.	Ergebnisse	13
6.1.	Fledermäuse <i>Chiroptera</i>	13
6.1.1.	Einleitung	13
6.1.2.	Nachweise	14
6.1.3.	Schutzmaßnahmen	14
6.2.	Brutvögel <i>Aves</i>	15
6.2.1.	Einleitung	15
6.2.2.	Artenspektrum	15
6.2.3.	Schutz, Gefährdung und ganzjährig geschützte Lebensstätten	19
6.2.4.	Erhaltungszustand	19
6.2.5.	Schutzmaßnahmen	20
6.3.	Zauneidechse <i>Lacerta agilis</i>	21
6.3.1.	Einleitung	21
6.3.2.	Nachweise	21
6.4.	Nachtkerzenschwärmer <i>Proserpinus proserpina</i>	22
7.	Literatur	23

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Im Plangebiet nachgewiesene Vogelarten	16
---	----

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Grenzen des Plangebietes „Moskauer Straße – Wilhelm-Tell-Straße“	7
Abb. 2:	Gewerbegrundstück an der Wilhelm-Tell-Straße	7
Abb. 3:	Einfamilienhaus an der Wilhelm-Tell-Straße	7

Abb. 4:	Blick entlang der Wilhelm-Tell-Straße	7
Abb. 5:	Einmündung der Saarstraße in die Wilhelm-Tell-Straße	7
Abb. 6:	Blick entlang der Saarstraße	8
Abb. 7:	Robinienbestand im Süden	8
Abb. 8:	Blick entlang der Moskauer Straße	8
Abb. 9:	Grasflur an der Moskauer Straße	8
Abb. 10:	Ehemaliger Fußballplatz im April	8
Abb. 11:	Krautflur auf Fußballplatz im Juli	8
Abb. 12:	Grasflur auf Sandboden im Gebiet	9
Abb. 13:	Schütterer Grasflur im Gehölzbestand	9
Abb. 14:	Verbliebene schütterer Grasflur	9
Abb. 15:	Geschlossene Wiesenfläche	9
Abb. 16 u. 17:	Batlogger im Plangebiet	10
Abb. 18 u. 19:	Beispiele für als Lebensraum der Zauneidechse geeignete Bereiche	11
Abb. 20 u. 21:	Reptilienbleche im Plangebiet	12
Abb. 22:	Pflanzen der Gemeinen Nachtkerze <i>Oenothera biennis</i> in einer Krautflur	12
Abb. 23:	Auszug aus dem BatExplorer vom 12. August	14
Abb. 24:	Darstellung der Brutvogelreviere	18
Abb. 25:	Entwurf des Bebauungsplans	20
Anhang: Begriffsbestimmungen		25

Artenschutzfachlicher Bericht für das Plangebiet Moskauer Straße/Wilhelm-Tell-Straße in der Gemeinde Woltersdorf

1. Einleitung

Als Grundlagen für die Umweltplanungen für das Plangebiet „Moskauer Straße/Wilhelm-Tell-Straße“ in der Gemeinde Woltersdorf wurde die Erfassung der Artengruppen Avifauna und Reptilien sowie weitere europarechtlich streng geschützte (FFH-)Arten sowie eine Erfassung der ganzjährig geschützten Fortpflanzungs- und Lebensstätten beauftragt.

Zu den Schutzgütern, die im Rahmen der Bau- und Umweltplanungen zu berücksichtigen sind gehört u. a. die Fauna. Damit im Zuge einer Umnutzung die Eingriffe in Natur und Landschaft bewertet werden können, sind Aussagen über die Lebensraumfunktion des Planungsgebietes für die Tierwelt (Schutzgut Fauna) notwendig. Insbesondere für die nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders und streng geschützten Arten (§ 7 BNatSchG) ergeben sich besondere Anforderungen. Geschützte Arten unterliegen den Artenschutzvorschriften der §§ 19 (3) und 39 ff. BNatSchG.

Unabhängig von der planungsrechtlichen Festsetzung ist der sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz ergebende allgemeine Artenschutz immer zu berücksichtigen.

2. Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026. Die Erfordernisse ergeben sich zudem aus der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV, zuletzt geändert 07.08.2013).

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 (Zugriffsverbote) sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ist das Verbot nach Abs. 1 Nummer 3 bezüglich Europäischer Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-RL für Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) zulässig sind, nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von einem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie oder der europäischen Vogelarten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Es können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden, um den Erhalt der ökologischen Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten.

Abweichend vom Wortlaut des § 44 Absatz 5 Satz 2 BNatSchG gelten bezüglich Europäischer Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-RL die Verbote des § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG uneingeschränkt.

Das Verbot § 44 Absatz 1 Nr. 2 (Störungsverbot) ist relevant, wenn die Störung erheblich ist und sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer streng geschützten Art oder einer europäischen Vogelart verschlechtert.

3. Charakteristik des Plangebietes

Das Plangebiet „Moskauer Straße/Wilhelm-Tell-Straße“ liegt im Nordosten der Gemeinde Woltersdorf. Es wird im Norden von der Moskauer Straße, im Westen von der Seestraße und im Süden von der Wilhelm-Tell-Straße, die im Osten in den Berghofer Weg mündet, begrenzt.

Es handelt sich vorwiegend um eine ungenutzte Fläche, auf der ein lückiger Gehölzbestand aufgewachsen ist. Im Norden sind größere Grasfluren auf vorwiegend sandigen Boden zwischen den einen Vorwaldcharakter aufweisenden Gehölzbeständen zu finden. Im tiefer liegenden Bereich im Süden sind die Bodenverhältnisse nährstoffreicher. Hier sind dichtere und ältere Gehölzbestände aufgewachsen. Im Osten ist ein bebautes Gewerbegrundstück und im Südosten eine Grundstück mit einem Einfamilienhaus vorhanden. Von den umgebenden Straßen sind Die Moskauer- und Saarstraße nicht befestigt. Abgesehen von den beiden Grundstücken ist die nach Süden leicht abfallende Fläche begehbar. Dadurch führen verschiedene Trampelpfade durch das Plangebiet. Ein im östlichen Bereich vorhandener Fußballplatz wird nicht mehr genutzt, so dass hier eine hohe und blütenreiche Krautflur aufgewachsen ist.

Die Grenzen des Plangebietes zeigt Abb. 1. Eindrücke der Fläche vermitteln die Abb. 2 bis 13.



Abb. 1: Grenzen des Plangebietes „Moskauer Straße – Wilhelm-Tell-Straße“



Abb. 2: Gewerbegrundstück an der Wilhelm-Tell-Straße



Abb. 3: Einfamilienhaus an der Wilhelm-Tell-Straße



Abb. 4: Blick entlang der Wilhelm-Tell-Straße



Abb. 5: Einmündung der Saarstraße in die Wilhelm Tell-Straße



Abb. 6: Blick entlang der Saarstraße



Abb. 7: Robinienbestand im Süden



Abb. 8: Blick entlang der Moskauer Straße



Abb. 9: Grasflur an der Moskauer Straße



Abb. 10: Ehemaliger Fußballplatz im April



Abb. 11: Krautflur auf Fußballplatz im Juli



Abb. 12: Grasflur auf Sandboden im Gebiet



Abb. 13: Schütterer Grasflur im Gehölzbestand

Auf Grund des Zeitraumes der Erstellung des vorliegenden artenschutzfachlichen Berichts im Jahr 2019 und der Erarbeitung des Entwurfs des Bebauungsplans (Abb. 23) erfolgte am 28. Juli 2026 eine Begehung der Fläche. In der Nutzung entsprach die Fläche der von 2019. Auffallend waren die Ausbreitung der Gehölze und die damit verbundene Verkleinerung der Freiflächen. Die schütterten Grasfluren (Abb. 12 u. 13) waren deutlich kleiner und entsprachen vorwiegend geschlossenen Frischwiesen auf armen Standort (Abb. 14 u.15).



Abb. 14: Verbliebene schütterer Grasflur



Abb. 15: Geschlossene Wiesenfläche (siehe Abb. 11)

4. Methodik

Zwischen dem 02. April und 28. August 2019 erfolgten 13 Kartierungen bzw. Begehungen des Untersuchungsgebietes. Die Begehungen erfolgten an den Tagen: 02., 15. und 24. April, 08., 21. und 22. Mai, 12. und 24. Juni sowie 07., 09., 14. und 28. August.

Zur Einschätzung des Vorkommens von Fledermäusen und der Erfassung von ganzjährig geschützten Lebensstätten wurden die vorhandenen Bäume nach geeigneten Quartiermöglichkeiten, Baumhöhlen sowie Fugen, Spalten etc. abgesucht.

Am 21. Mai und 12. August erfolgte der Aufenthalt bis in die Nacht, um Informationen zum Vorkommen von Fledermäusen und vor allem deren Quartiere und das Quartierpotenzial zu erlangen. Zu diesem Zweck wurde das Plangebiet abgelaufen und auf Fledermäuse geachtet. Dabei kamen folgende Nachweismethoden zur Anwendung:

Aktive Erfassung: Beobachtung von Fledermäusen, Einsatz eines Fledermausdetektors Modell Batscanner Stereo der Firma Elekon. Dadurch sollte neben dem Erkennen von Fledermäusen u. a. Konzentrationen von Fledermäusen, wie schwärmende Tiere, erfasst werden, was Hinweise auf Quartiere liefert. Zu diesem Zweck wurde mehrfach pro Abend durch das Plangebiet gelaufen und vor allem im Bereich des Einfamilienhauses auf Hinweise auf Fledermausquartiere geachtet.

Passive Erfassung: Einsatz eines Gerätes zur Aufzeichnung von Fledermausrufen. Es kam ein Batlogger M der Firma Elekon zum Einsatz.

Aufgenommene Fledermausrufe wurden am Computer mit Hilfe von spezieller Software (BatExplorer der Firma Elekon AG) ausgewertet. Die bei der Auswertung gewonnenen Ergebnisse wurden auf Ihre Plausibilität geprüft. Der Abgleich der Rufe (Frequenz, Oszillogrammform, Ruflänge, Rufabstände) bzw. die Überprüfung der Analyseergebnisse durch die Auswertungssoftware erfolgte durch Abgleich u. a. bei SKIBA (2009) und ergänzend DIETZ & KIEFER (2014).

Das Ziel der Untersuchungen war vorwiegend die Erfassung von Fledermausquartieren im Plangebiet, nicht die Ermittlung des vollständig das Gebiet nutzenden Artenspektrums. Hierfür müssten umfangreichere und technisch aufwendigere Untersuchungen erfolgen.



Abb. 16 u. 17: Batlogger im Plangebiet

Die quantitative Erfassung der Brutvögel erfolgte während 7 Begehungen im Zeitraum vom 02. April bis zum 24. Juni in Anlehnung an die von SÜDBECK et al. (2005) beschriebene Methode der Revierkartierung. Dazu wurden alle revieranzeigenden Merkmale, wie singende Männchen, Revierkämpfe, Paarungsverhalten und Balz, Altvögel mit Nistmaterial, futtertragende Altvögel, bettelnde Jungvögel, Familienverbände mit eben flüggen Jungvögeln u. a. sowie Nester in Tageskarten eingetragen. Nach Nestern von Krähenvögeln sowie Baumhöhlen wurde vor der Belaubung der Bäume Anfang April gesucht.

Die revieranzeigenden Merkmale wurden in Tageskarten eingetragen und später in Artkarten übertragen, womit die Anzahl der Reviere entsprechend der methodischen Vorgaben und Standards ermittelt wurde.

Die Erfassung der im Plangebiet vorkommenden Reptilien, vor allem der Zauneidechse, erfolgte 6mal bei warmer ($>18^{\circ}\text{C}$) und sonniger Witterung am 21. Mai, 12. Juni sowie 07., 09., 14. und 28 August.

Die Erfassungen erfolgten in Anlehnung an die methodischen Empfehlungen von SCHULTE et al. (2015), HACHTEL et al. (2009) sowie SCHNEEWEIß et al. (2014). Die Begehungen wurden so gewählt, dass günstige Bedingungen für die Erfassung der Zauneidechse *Lacerta agilis* gegeben waren (Witterung: $> 18^{\circ}\text{C}$, leicht bewölkt, sonnig, windstill). Erfassungen bei Temperaturen über 25°C wurden vermieden. Ab Ende Juli sind die Jungtiere der Zauneidechse geschlüpft, so dass sich die Chance zum Nachweis der Art und gleichzeitig von Fortpflanzungsnachweisen erhöht.

Darüber hinaus wurde während der Erfassung der Avifauna auf Eidechsen geachtet. Folgende Nachweismethoden kamen zur Anwendung: Gezieltes Abgehen geeigneter Bereiche. Das waren vor allem die großflächig vorhandenen schütter bewachsenen Gras- und Krautfluren sowie angrenzende Saumbereiche zu den vorhandenen Gehölzbeständen im Plangebiet (siehe Abb. 10 bis 13).



Abb. 18 u. 19: Beispiele für als Lebensraum der Zauneidechse geeignete Bereiche

Ergänzend wurden ab dem 22. Mai 20 Reptilienbleche in den Krautfluren ausgelegt. Dies sollte die Nachweiswahrscheinlichkeit erhöhen. Die Bleche wurden während aller Begehungen zum Beginn sowie Ende der Kartierung kontrolliert (siehe Abb. 20 u. 21).



Abb. 20 u. 21: Reptilienbleche im Plangebiet

Im Untersuchungsgebiet kommt als mögliche Fraßpflanze des europarechtlich streng geschützten Nachtkerzenschwärmers *Proserpinus proserpina* die Gemeine Nachtkerze *Oenothera biennis* mit einzelnen Pflanzen vor (siehe Abb. 22). Die Suche nach Fraßspuren und nach Raupen an den Fraßpflanzen ist die wichtigste Nachweismethode. Die Pflanzen werden zuerst auf die typischen Fraßspuren untersucht. Erst wenn diese gefunden werden, wird nach Raupen und auch nach Kotballen gesucht. Bei erfolgreicher Nachsuche ist die Bodenständigkeit der Art im Gebiet bewiesen. Der geeignete Zeitraum für die Nachsuche reicht von der letzten Juni-Dekade bis zum Ende der zweiten Juli-Dekade (HERRMANN & TRAUTNER 2011).



Abb. 22: Pflanzen der Gemeinen Nachtkerze *Oenothera biennis* in einer Krautflur

Weiterhin wurde auf geeignete Lebensräume, Strukturen, Futterpflanzen, Spuren sowie Artnachweise geachtet, die ein Vorkommen weiterer europarechtlich streng geschützter Tierarten (Arten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) möglich erscheinen lassen (siehe Anhang). Bzgl. Hinweisen auf ein Vorkommen wurden vorhandene Quellen genutzt, wie BEUTLER & BEUTLER (2002) und GELBRECHT et al. (2016) sowie Verbreitungskarten des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) im Internet (<https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html>).

5. Abschichtung-Ausschlussverfahren

Auf Grund der Biotopausstattung, der Lage des Untersuchungsgebietes und vorhandener Strukturen kann das Vorkommen folgender streng geschützter- bzw. planungsrelevanter Arten und Artengruppen ausgeschlossen werden:

- An Gewässer gebundene Arten (Säugetiere, Amphibien, Fische, Libellen, Wasserkäfer, Muscheln).
- Streng geschützte Schmetterlinge wegen des Fehlens geeigneter Nahrungspflanzen: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Glaucopsyche nausithous*, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Glaucopsyche teleius* sowie Großer Feuerfalter *Lycaena dispar*.
- An Feuchtwiesen, Röhrichte, Seggenbestände u. ä. gebundene Schnecken (*Vertigo* spec.)
- Xylobionte Käferarten der FFH-Richtlinie wegen des Fehlens geeigneter Altbäume (Alteichen, Laubbäume mit vermulmten Stellen).
- Innerhalb des Plangebietes wurde kein Hügel von staatenbildenden Waldameisen *Formica* spec. gefunden.

6. Ergebnisse

6.1. Fledermäuse *Chiroptera*

6.1.1. Einleitung

Der Lebensraum heimischer Fledermäuse setzt sich aus räumlich, zeitlich und funktionell wechselnden Teillebensräumen zusammen. Die Teillebensräume umfassen im wesentlichen Jagdgebiete, Flugrouten und die – ebenfalls saisonal wechselnden – Quartiere. Die Frequentierung und Nutzungsintensität derselben variiert artspezifisch, saisonal, witterungsabhängig und in Abhängigkeit von der Nachtzeit. Aufgrund dieser komplexen Ansprüche an den Gesamtlebensraum sowie ihrer hochmobilen Lebensweise reagieren Fledermäuse empfindlich auf Eingriffe in ihren Lebensraum und diagnostizieren zudem großräumige Landschaftsveränderungen. Gleichsam stellt der Nachweis von Fledermäusen insbesondere bei der Bewertung von Vorhaben mit komplexen Auswirkungen hohe Anforderungen an die Erfassungsmethode.

6.1.2. Nachweise

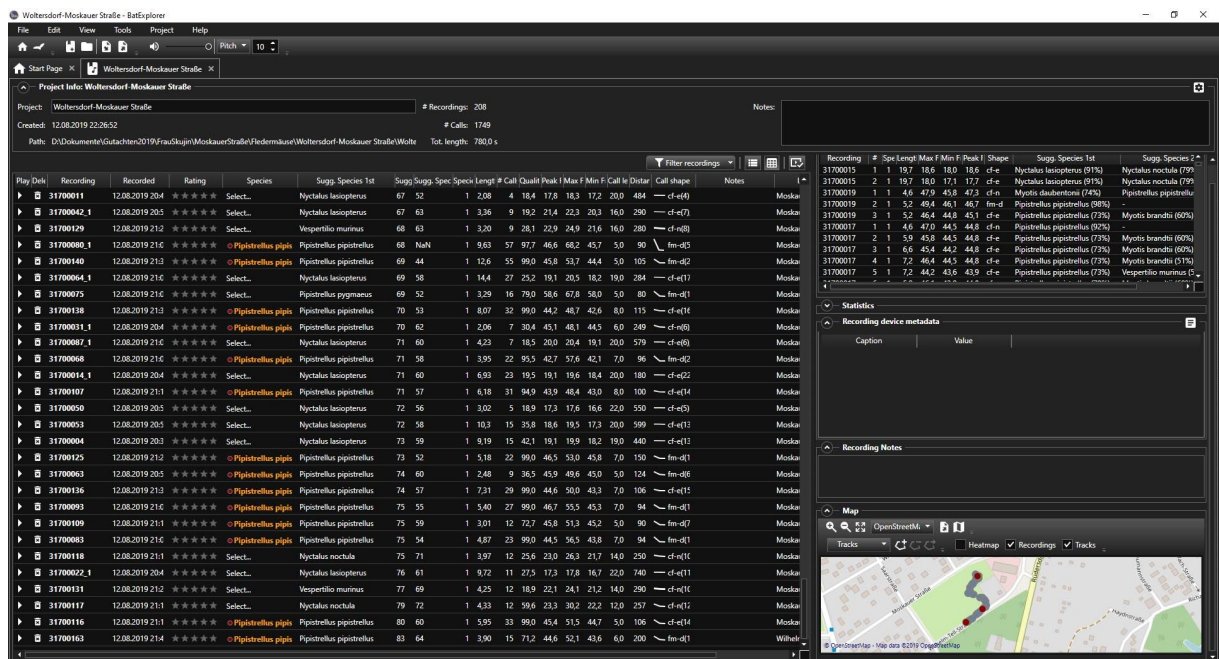
Quartiere

Es wurde kein Nachweis eines Fledermausquartiers gefunden. In der Dämmerung jagten regelmäßige Einzeltiere bis ca. 3 Fledermäuse der Zwergfledermaus *Pipistrellus pipistrellus* über offenen Bereichen im Plangebiet, bevorzugt über der Krautflur des Fußballfeldes.

Die vorhandenen Gebäude wurden nicht gezielt abgesucht (siehe Abschn. 6.1.3.). Beide Gebäude sind baulich sehr geschlossen ausgeführt und bieten kaum Quartierpotential. Baumhöhlen wurden in den vorwiegend jungen und einen geringen Stammdurchmesser aufweisenden Bäumen nicht gefunden.

Detektoraufnahmen

Die Aufnahmen erbrachten ausschließlich Nachweise der Zwergfledermaus. Quartiere der Art werden in den umliegenden Grundstücken bzw. (älteren) Gebäuden vermutet.



Play/Del	Recording	Recorded	Rating	Species	Sugg. Species	1st	Sugg. Species	2nd	Spec	Length	Max F	Min F	Peak F	Shape	Sugg. Species	1st	Sugg. Species	2nd
	31700011	12.08.2019 20:24	*****	Select...	Nyctalus lasiopterus	67	52	1	2.08	4	18.4	17.8	18.3	17.2	20.0	484	cf-e16	
	31700042.1	12.08.2019 20:25	*****	Select...	Nyctalus lasiopterus	67	63	1	3.36	9	19.2	21.4	22.3	20.3	16.0	280	cf-e17	
	31700129	12.08.2019 21:2	*****	Select...	Vesperugo murinus	68	63	1	3.30	9	28.1	29.0	24.9	21.6	16.0	280	cf-e18	
	31700080.1	12.08.2019 21:6	*****	Select...	Pipistrellus pipistrellus	68	NuH	1	9.63	57	97.7	46.6	68.2	45.7	5.0	90	fm-d5	
	31700140	12.08.2019 21:2	*****	Select...	Pipistrellus pipistrellus	69	44	1	12.6	55	99.0	45.8	53.7	44.4	5.0	105	fm-d2	
	31700064.1	12.08.2019 21:6	*****	Select...	Nyctalus lasiopterus	69	58	1	14.4	27	23.2	19.1	20.5	18.2	19.0	284	cf-e17	
	31700075	12.08.2019 21:6	*****	Select...	Pipistrellus pygmaeus	69	52	1	3.29	16	79.0	58.6	67.0	58.0	5.0	80	fm-d1	
	31700138	12.08.2019 21:2	*****	Select...	Pipistrellus pipistrellus	70	53	1	8.07	32	99.0	44.2	48.7	42.6	8.0	115	cf-e16	
	31700031.1	12.08.2019 20:4	*****	Select...	Pipistrellus pipistrellus	70	62	1	2.86	7	30.4	45.1	48.1	44.5	6.0	249	cf-e18	
	31700087.1	12.08.2019 21:6	*****	Select...	Nyctalus lasiopterus	71	60	1	4.23	7	18.5	20.0	20.4	19.1	20.0	579	cf-e18	
	31700068	12.08.2019 21:6	*****	Select...	Pipistrellus pipistrellus	71	58	1	3.95	22	95.5	42.7	57.6	42.1	7.0	96	fm-d2	
	31700014.1	12.08.2019 20:4	*****	Select...	Nyctalus lasiopterus	71	60	1	6.93	23	19.5	19.1	19.6	18.4	20.0	180	cf-e22	
	31700107	12.08.2019 21:1	*****	Select...	Pipistrellus pipistrellus	71	57	1	6.18	31	94.9	43.9	48.4	43.0	8.0	100	cf-e14	
	31700050	12.08.2019 20:5	*****	Select...	Nyctalus lasiopterus	72	56	1	3.02	5	18.9	17.3	17.6	16.6	22.0	550	cf-e15	
	31700053	12.08.2019 20:5	*****	Select...	Nyctalus lasiopterus	72	58	1	10.3	15	35.8	18.6	19.5	17.3	20.0	599	cf-e13	
	31700004	12.08.2019 20:3	*****	Select...	Nyctalus lasiopterus	73	59	1	9.19	15	42.1	19.1	19.9	18.2	19.0	440	cf-e13	
	31700125	12.08.2019 21:2	*****	Select...	Pipistrellus pipistrellus	73	52	1	5.18	22	99.0	46.5	53.0	45.8	7.0	150	fm-d1	
	31700063	12.08.2019 20:5	*****	Select...	Pipistrellus pipistrellus	74	60	1	2.48	9	36.5	45.9	49.6	45.0	5.0	124	fm-d8	
	31700136	12.08.2019 21:2	*****	Select...	Pipistrellus pipistrellus	74	57	1	7.31	29	99.0	44.6	50.0	43.3	7.0	106	cf-e15	
	31700093	12.08.2019 21:2	*****	Select...	Pipistrellus pipistrellus	75	55	1	5.40	27	99.0	46.7	55.5	45.3	7.0	94	fm-d1	
	31700109	12.08.2019 21:1	*****	Select...	Pipistrellus pipistrellus	75	59	1	3.01	12	72.7	45.8	51.3	45.2	5.0	90	fm-d1	
	31700083	12.08.2019 21:2	*****	Select...	Pipistrellus pipistrellus	75	54	1	4.87	23	99.0	44.5	56.5	43.8	7.0	94	fm-d1	
	31700118	12.08.2019 21:1	*****	Select...	Nyctalus noctula	75	71	1	3.97	12	25.6	23.0	26.3	21.7	14.0	250	cf-e11	
	31700022.1	12.08.2019 20:4	*****	Select...	Nyctalus lasiopterus	76	61	1	9.72	11	27.5	17.3	17.8	16.7	22.0	740	cf-e11	
	31700131	12.08.2019 21:2	*****	Select...	Vesperugo murinus	77	69	1	4.25	12	18.9	22.1	24.1	21.2	14.0	290	cf-e11	
	31700117	12.08.2019 21:1	*****	Select...	Nyctalus noctula	79	72	1	4.33	12	59.6	23.3	30.2	22.2	12.0	257	cf-e11	
	31700116	12.08.2019 21:1	*****	Select...	Pipistrellus pipistrellus	80	60	1	5.95	33	99.0	45.4	51.5	44.7	5.0	106	cf-e14	
	31700163	12.08.2019 21:4	*****	Select...	Pipistrellus pipistrellus	83	64	1	3.90	15	71.2	44.6	52.1	43.6	6.0	200	fm-d1	

Abb. 23: Auszug aus dem BatExplorer vom 12. August

2026: Es konnten keine Baumhöhlen o. a. als Quartier geeignete Strukturen gefunden werden. Auf Grund der Dichte des Gehölzbestandes ist ein Vorkommen nicht auszuschließen, deshalb sollten die in Abschn. 6.1.3. beschriebenen Schutzmaßnahmen weiterhin Berücksichtigung finden.

6.1.3. Schutzmaßnahmen

Da durch Witterungseinflüsse, vor allem an den Altbäumen, jederzeit neue Fledermausquartiere entstehen können sollten, sobald die zu fallenden Bäume bekannt sind,

alle einen größeren Stammdurchmesser aufweisenden Bäume vor der Fällung zeitnah auf Quartierstrukturen (Baumhöhlen, Spalten u. ä.) kontrolliert werden. Vor dem Abriss sollten ebenfalls die vorhandenen Gebäude nach Fledermäusen oder Hinweise auf eine Quartiernutzung abgesucht werden.

Im Falle des Nachweises von Quartieren ist eine artenschutzrechtliche Befreiung bei der Naturschutzbehörde von den Verboten des § 44 BNatSchG zu beantragen. Für zu beseitigende Quartiere sind Schutz- und Ersatzmaßnahmen notwendig, die ggf. zu Verzögerungen im Bauablauf führen können. Notwendige Ersatzmaßnahmen können die Anbringung von Fledermausersatzquartieren (Fledermauskästen) an verbleibenden Bäumen oder die Integration in neue Gebäude sein.

6.2. Brutvögel *Aves*

6.2.1. Einleitung

Die Brutvögel eines Gebietes spiegeln sowohl die räumlichen Bezüge innerhalb eines eingegrenzten Raumes, als auch die Beziehungen dieser Fläche zu angrenzenden Bereichen wieder, so dass eine Erfassung der Brutvögel naturschutzrelevante und landschaftsplanerische Aussagen über die ökologische Bedeutung eines Gebietes zulässt.

Vögel eignen sich als sehr mobile Artengruppe besonders zur Bewertung großer zusammenhängender Gebiete. Daneben haben Vögel eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung und sind dadurch besonders als Argumentationsgrundlage bei der Umsetzung naturschutzfachlicher Maßnahmen geeignet.

6.2.2. Artenspektrum – Nachweise

Im Zuge der Begehungen wurden 16 Arten, davon 12 als Brutvögel im Plangebiet kartiert. Eine Auflistung aller festgestellten Arten im Plangebiet und unmittelbar angrenzender Flächen nach der Systematik der Artenliste der Vögel Deutschlands (BARTHEL & KRÜGER 2018) zeigt Tabelle 1. Die Darstellung ausgewählter Brutvogelreviere zeigt Abb. 24.

Tab. 1: Im Plangebiet nachgewiesene Vogelarten

	Arten		Status	Trend	Nist- ökologie	Schutz nach BNatSchG			Gefährdung	
	dtsch. Name	wiss. Name				§7 VRL	§44 Abs. 1		Rote-Liste	
							geschützt	erlischt	BB	D
1.	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	3	+1	Ba	§	1	1		
2.	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Ng/1Rs	+1	Hö	§§	2a	3		
3.	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	1	+1	Ba	§	1	1		
4.	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	Ng/Rs	+1	Hö	§	2a	3		
5.	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	1	+1	Hö	§	2a	3		
6.	Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	4	0	Bo	§	1	1		
7.	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	1+Rs	0	Bo	§	1	1		
8.	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	2+Rs	+2	Bu	§	1	1		
9.	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	1	-1	Bu	§	1	1		
10.	Amsel	<i>Turdus merula</i>	3	0	Bu	§	1	1		
11.	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	1	-1	Ba	§	1	1		
12.	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	1	+1	Bo	§	1	1		
13.	Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	1+Rs	0	Bo	§	1	1		
14.	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Ng/Rs	-1	Ni	§	2a	3		
15.	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Ng/Rs	0	Ni/Hö	§	1	1		
16.	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	1	-1	Bu	§	1	1		

Legende:

Status

1 - Brutvogel/ Anzahl der Reviere

Ng - Nahrungsgast

Rs - Randsiedler (auf der südlich angrenzenden Fläche)

Trend nach RYSLAVY et al. (2019)

0 = Bestand stabil

+1 = Trend zwischen +20% und +50% +2 = Trend > +50%

-1 = Trend zwischen -20% und -50% -2 = Trend > -50%

Nistökologie

Ba - Baumbrüter

Bu - Buschbrüter

Ni - Nischenbrüter

Bo - Bodenbrüter

Hö - Höhlenbrüter

Schutz § 7 BNatSchG

§ - besonders geschützte Art

§§ - streng geschützte Art

I - Art in Anhang I der EU-

Rote-Liste

BB - Brandenburg (RYSLAVY et al. 2019),

D - Deutschland (RYSLAVY et al. 2020)

V - Art der Vorwarnliste (siehe Anhang)
Vogelschutzrichtlinie (VRL)

Lebensstättenschutz § 44 Abs. (Quelle: Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen europäischen Vogelarten, Fassung vom 15. September 2018)

Wann geschützt? Als:

- 1 = Nest oder – insofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz
- 2a = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigungen eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte

Wann erlischt Schutz?

- 1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode
- 3 = mit der Aufgabe des Reviers



6.2.3. Schutz, Gefährdung und ganzjährig geschützte Lebensstätten

Innerhalb des Plangebietes wurde keine streng geschützte Brutvogelart, keine Art des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie sowie keine Art nachgewiesen, die in eine Kategorie der Roten Liste der Brutvögel Brandenburgs eingestuft ist (RYSILAVY et al. 2019).

Alle europäischen Vogelarten gehören nach § 7 (13) BNatSchG zu den besonders geschützten Arten, woraus sich die in § 44 BNatSchG aufgeführten Vorschriften für besonders geschützte Tierarten ergeben.

Die Nester der bei der Untersuchung festgestellten Freibrüter sind vom Beginn des Nestbaus bis zum Ausfliegen der Jungvögel bzw. einem sicheren Verlassen geschützt. Führt die geplante Umnutzung zur Beseitigung von Revieren, d. h. die Arten finden im Untersuchungsgebiet sowie umliegenden Flächen keine Lebens- und Fortpflanzungsstätten mehr, sind hierfür Ersatzmaßnahmen vorzusehen. Das betrifft vor allem Arten der Roten Liste und Vorwarnliste sowie Arten mit einem geringen Brutbestand und abnehmenden Brutbeständen.

Zu den ganzjährig geschützten Niststätten gehören solche, die über mehrere Jahre genutzt werden, wie Greifvogelhorste, Baumhöhlen und Höhlen sowie Nischen an Gebäuden und Schwalbennester.

Innerhalb des Plangebietes wurde ein Revier der Kohlmeise kartiert (siehe Tab. 1). Die Brut erfolgte an einem Gebäude (siehe Abb. 24).

6.2.4. Erhaltungszustand

Auf der Fläche ist der Errichtung eines Schulgeländes vorgesehen (Abb. 25). Dadurch entfällt eine große Fläche des Gehölzbestandes bzw. Waldes. Es ist der Erhalt einer kleinen öffentlichen Grünfläche vorgesehen (Abb. 23). Dieser wird nicht alle festgestellten 20 Reviere aufnehmen können (siehe Tabelle 1). Abgesehen von den Bodenbrütern Fitis, der schütterere Vorwälder besiedelt, und dem Zilpzalp, der deckungsreiche geschlossene Gehölzflächen besiedelt, können alle anderen Arten auf Grund ihrer Lebensraumansprüche theoretisch weiterhin im Gebiet siedeln.

Für den Höhlenbrüter Kohlmeise kann ein Nistkasten an einem verbleibenden Baum angebracht werden. Durch die Anbringung weiterer Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter kann die Ansiedlung weiterer Reviere dieser nistökologischen Gilde gefördert werden.

Da es sich bei der Fläche um Wald handelt und dieser an anderer Stelle kompensiert wird, ergeben sich hier zukünftige Ansiedlungsmöglichkeiten für die Freibrüter (Bau- und Planungsamt Gemeinde Woltersdorf, mdl. Mitt.). Bei Neuaufforstungen kommen die Vorwaldstadien u. a. den Lebensraumansprüchen des Fitis entgegen.

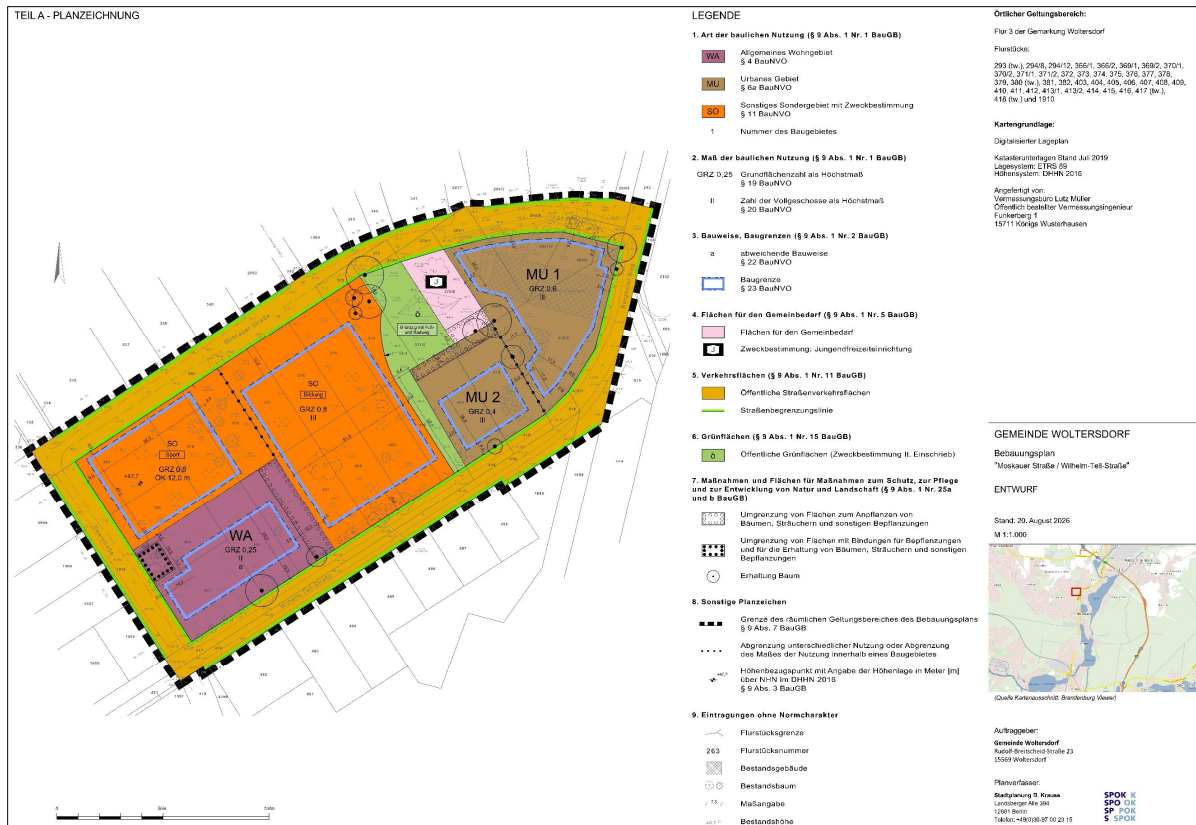


Abb. 25: Entwurf des Bebauungsplans

6.2.5. Schutzmaßnahmen

Gebietsbezogene Schutzmaßnahmen

Vorhandene Altbäume sollten auf Grund der langen Wiederherstellungszeiträume nach Möglichkeit erhalten bleiben.

Neu gestaltetes Abstandsgrün sollte aus heimischen und standortgerechten Gehölzen angelegt werden. Neben Bäumen sind deckungsreiche Hecken und Gebüschgruppen zu fördern, die eine Mindestbreite von >4 m aufweisen sollten. Förderlich sind breite und ungestörte Hecken mit Überhältern im Randbereich.

In die neu zu errichtenden Gebäude können Nistkästen für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter integriert werden. Viele Vertreter dieser nistökologischen Gilde zeigen ebenfalls rückläufige Brutbestände in Brandenburg.

Allgemeine Schutzmaßnahmen

Die Entfernung von Gehölzen muss außerhalb der Brutzeit erfolgen. § 39 (5) Satz 2 BNatSchG verlangt eine Entfernung von Gehölzen außerhalb des Zeitraumes vom 1. März bis zum 30. September.

„Es ist verboten...Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsch und andere

Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen“.

Die Entfernung von Oberboden, Vegetation sollte außerhalb der Brutzeit, im Zeitraum von September bis Februar erfolgen. Ist das nicht möglich, sind die für eine Umnutzung vorgesehenen Flächen auf ein Vorhandensein von Fortpflanzungs- und Lebensstätten zu untersuchen, was im Falle eines Nachweises zu Einschränkungen im Bauablauf führen kann. Das betrifft vor allem Gebüsche und Bäume.

6.3. Zauneidechse *Lacerta agilis*

6.3.1. Einleitung

Alle Kriechtiere benötigen zur Ansiedlung ungestörte Sonnenplätze.

Die Zauneidechse besiedelt trockene und warme sowie eine schütterere Vegetation aufweisende Flächen, bevorzugt sonnenexponierte Saumstrukturen entlang von Waldrändern, Hecken u. ä. Vor allem das Vorhandensein sandiger Rohbodenflächen ist ein wichtiger Bestandteil der Lebensraumanprüche dieser Art, da diese zur Eiablage und somit zur Reproduktion benötigt werden. Versiegelte oder mit Schotter bedeckte Flächen werden als Sonnenplätze genutzt. Hohlräume im Boden, wie Mäuselöcher, Hohlräume unter Gehölzen und Wurzeln, in marodem Mauerwerk oder in geeigneten Ablagerungen, wie Ablagerungen von Schotter u. ä. stellen wichtige Versteck- und ideale Überwinterungsplätze dar. In der Nähe der Sonnenplätze müssen sich immer Versteckmöglichkeiten befinden. Auf größeren offenen Fläche bzw. keine Versteckmöglichkeiten bietenden Sand- oder Ackerflächen ist die Art nicht bzw. nur kurzzeitig anzutreffen.

Kleinflächig entsprechen vorhanden Saumbereiche sowie Kraut- und Hochstaudenfluren den Lebensraumanprüchen der Art (siehe Abb. 14 bis 17).

6.3.2. Nachweise

Es wurde trotz intensiver Nachsuche innerhalb der als optimaler Lebensraum der Art eingeschätzten Flächen kein Nachweis der Art erbracht. Als Gründe für ein Fehlen der Art im Plangebiet werden gesehen:

- Das Plangebiet ist für eine Besiedelung durch die umliegenden Straßen und Siedlungsgebiete zu isoliert.
- Vorkommen der Zauneidechse in der Umgebung, von denen eine Besiedelung erfolgen könnte sind zu weit entfernt und durch zu viele Barrieren getrennt.

Ebenfalls 2026 konnte bei geeigneter Witterung (21°C, sonnig, trocken) kein Nachweis erbracht werden. Die Veränderungen der Freiflächen haben die Lebensraumeignung des B-Plangebietes für die Art eingeschränkt (siehe Abschn. 3).

6.4. Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina*

Im Untersuchungsgebiet kommt als mögliche Fraßpflanze des Nachtkerzenschwärmers nur die Gemeine Nachtkerze in wenigen Exemplaren vor (siehe Abb. 20). In keinem Fall wurden Fraßspuren gefunden. Die Nachsuche nach Raupen war deshalb nicht erforderlich.

7. Literatur

- BARTHEL, P.H. & T. KRÜGER (2018): Aus der Kommission „Artenliste der Vögel Deutschlands“ der Deutschen Ornithologen-Gesellschaft: Artenliste der Vögel Deutschlands. Vogelwarte Bd. 56, H 3: 171-203.
- BEUTLER, H. & D. BEUTLER (2002): Katalog der natürlichen Lebensräume und Arten der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie in Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 11 (1,2).
- BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschland. Band 1. Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1).
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (2005): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV) vom 16. Februar 2005, BGBl. I S. 258, 896, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. IS 95).
- GELBRECHT, J., F. CLEMENS, H. KRETSCHMER, I. LANDECK, R. REINHARDT, A. RICHERT, O. SCHMITZ & F. RÄMISCH (2016): Die Tagfalter von Berlin und Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 25 (3,4).
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 7).
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDEBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
- HERRMANN, G. & J. TRAUTNER (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis. Naturschutz und Landschaftsplanung 43 (10): 293-300.
- RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) – EU-Vogelschutzrichtlinie.
- RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRAÜME SOWIE DER WILDLEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (EU-Richtlinie Fauna, Flora, Habitat), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368).
- HACHTEL, M., P. SCHMIDT, U. BROCKSPIEPER & C. RÖDER (2009): Erfassung von Reptilien - eine Übersicht über den Einsatz künstlicher Vrstecke (KV) und die Kombination mit anderen Methoden. In: HACHTEL, M., M. SCHLÜPMANN, B. THIESMEIER & K. WEDDELING (Hrsg.): Methoden der Feldherpetologie. Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie: 85-134.
- LUDWIG, G., H. HAUPT, H. GRUTTKE & M. BINOT-HAFKE (2005): Methodische Weiterentwicklung der Roten Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze in Deutschland – eine Übersicht. Natur u. Landschaft 80: 257-265.

- LUDWIG, G., H. HAUPT, H. GRUTTKE & M. BINOT-HAFKE (2006): Methodische Anleitung zur Erstellung Roter Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze. BfN-Skripten 191. Bonn-Bad-Godesberg. 97 S.
- RYSLAVY, T., M. JURKE & W. MÄDLÖW (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4): Beilage.
- RYSLAVY, T., H. HAUPT & R. BESCHOW (2011): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin - Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005-2009. Otis Bd. 19 - Sonderheft.
- RYSLAVY T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPÖP, J. STAHRMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (Nationales Gremium Rote Liste Vögel) (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.
- SCHNEEWEIß, N., I. BLANKE, E. KLUGE, U. HASTEDT & R. BAIER (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet - was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1):4-22.
- SCHNITTLER, M. & G. LUDWIG (1994): Zur Methodik der Erstellung Roter Listen. Schriftenreihe für Vegetationskunde 28: 709-739.
- SCHULTE, U., BUSCHMANN, A., ELLWANGER, G., FREDERKING, W., KOCH, M., NEUKIRCHEN, M., SSYMANK, A. & M. VISCHER-LEOPOLD (2015): Überarbeitete Bewertungsbögen der Amphibien und Reptilien. In Bewertungsbögen FFH-Monitoring Amphibien und Reptilien - 2. Überarbeitung (Stand: Mai 2015)
- SSYMANK, A., U. HAUKE, C. RÜCKRIEM & E. SCHRÖDER (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. Schriftenreihe f. Landschaftspflege und Naturschutz 53.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- ZIMMERMANN, F. (1997): Neue Rote Listen in Brandenburg - Notwendigkeit - Stellenwert - Kriterien. Natursch. Landschaftspfl. Bbg. 6 (2): 44-48.

Anhang - Begriffsbestimmungen

Schutzstatus

Der Schutz und die Pflege wildlebender Tierarten werden im Kapitel 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) geregelt.

Es werden 2 Schutzkategorien unterschieden:

- besonders geschützte Arten
- streng geschützte Arten

So sind bspw. alle europäischen Vogelarten besonders geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 (13) BNatSchG). Durch den besonderen Schutz ergeben sich die Verbote des § 44 BNatSchG.

Durch das für den Artenschutz zuständige Bundesministerium können weitere Arten unter strengen Schutz gestellt werden, soweit es sich um Arten handelt, die im Inland vom Aussterben bedroht sind. Darüber hinaus sind Arten der betrachteten Tierklassen nach § 7 Abs. 2 (14) BNatSchG streng geschützt, wenn sie in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) enthalten sind. Dazu gehören bspw. alle Fledermausarten *Chiroptera* und die Zauneidechse *Lacerta agilis*.

Bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung sind unterschiedliche Schutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht zu beachten.

- besonders geschützte Arten,
- streng geschützte Arten inklusive FFH-Anhang-IV-Arten,
- europäische Vogelarten.

Diese Artengruppen werden im BNatSchG in § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 definiert, wobei sich der Gesetzgeber auf verschiedene europa- bzw. bundesweit geltende Richtlinien und Verordnungen stützt:

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH RL, Richtlinie 92/43/EWG)
- Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 2009/147/EG v. 30. November 2009)
- EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchV, (EG) Nr. 338/97) und
- Bundesartenschutzverordnung (BartSchV)

Bei den frei brütenden Vogelarten sind die Nester vom Beginn des Nestbaus bis zur endgültigen Aufgabe (Ausfliegen der Jungvögel, sichere Aufgabe des Nestes) geschützt.

Daneben gibt es Niststätten, die über mehrere Jahre genutzt werden und daher ganzjährig geschützt sind. Dazu gehören Horste von Greifvögeln, Baumhöhlen sowie Brutplätze an Gebäuden.

Arten der Roten Liste

Die Roten Listen haben zwar ohne Überführung in förmliche Gesetze oder Rechtsverordnungen keine unmittelbare Geltung als Rechtsnorm, sie sind aber in der praktischen Naturschutzarbeit ein unverzichtbares, auf wissenschaftlicher Grundlage basierendes Arbeitsmittel, auf dessen Basis Aussagen zu den Gefährdungsgraden und -ursachen freilebender Tierarten und wildwachsender Pflanzenarten möglich sind. Für die Beurteilung der ökologischen Qualität eines Biotops oder Landschaftsbestandteils stellen Rote Listen in der praktischen Naturschutzarbeit mittlerweile ein unverzichtbares Instrumentarium dar. Die Roten Listen setzen Prioritäten für den Schutz einzelner Arten bzw. deren Lebensräume (BFN 2009).

Die Einstufung der Arten in ältere Rote Listen erfolgt in Anlehnung an SCHNITTLER et al. (1994) und deren Interpretation für Brandenburg (ZIMMERMANN 1997). Sie entsprechen weitgehend einer bundesweiten Vereinheitlichung durch das Bundesamt für Naturschutz.

Für aktuellere Rote Listen, wie die der Brutvögel in Brandenburg (RYSILAVY et al. 2019) erfolgt die Einstufung der Arten in die einzelnen Kategorien der Roten Liste in Anlehnung an LUDWIG et al. (2006 & 2009), sie wurden jedoch an aktuelle Kenntnisse und Tendenzen angepasst.

Die Einstufung der Arten in die Kategorien der Roten Liste erfolgt in die Kategorien 0 – Bestand erloschen bzw. Art verschollen, 1 – Vom Aussterben bedroht, 2 – Stark gefährdet, 3 – Gefährdet, R – extrem selten, Art mit geografischen Restriktionen, V – Art der Vorwarnliste

Kategorie V: Vorwarnliste

In der Vorwarnliste stehen aktuell noch nicht gefährdete Arten, die aber merklich zurückgegangen sind. Bei diesen Arten ist zu befürchten, dass sie in naher Zukunft gefährdet sein werden, sofern die Faktoren, die zur Bestandsabnahme führen, weiter wirken. In der kommenden Roten Liste wäre eine Einstufung in der Kategorie „Gefährdet“ wahrscheinlich.

Die Bestände dieser Arten sind weiter zu beobachten. Durch Schutz- und Hilfsmaßnahmen sollten weitere Rückgänge verhindert werden. Gemessen an den aktuellen Beständen sind Rückgänge bei diesen Arten noch nicht bedrohlich, weshalb sie noch nicht als gefährdet gelten. Darum gilt die Vorwarnliste nicht als Gefährdungskategorie der Roten Liste im engeren Sinne.

Begriffsbestimmungen für die Avifauna

Bestandsentwicklung (Trend)

Unter Bestandsentwicklung wird der kurzfristige Trend der jeweiligen Art in Brandenburg im Zeitraum der letzten 24 Jahre bestimmt RYSLAVY et al. (2019). Die Einstufung erfolgte:

0	= Bestand stabil oder Trend innerhalb $\pm 20\%$,		
+1	= Trend zwischen $+20\%$ und $+50\%$	+2	= Trend $> +50\%$
-1	= Trend zwischen -20% und -50%	-2	= Trend $> -50\%$

Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie

Die Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG), vom 30. November 2009, regelt den Schutz, die Nutzung und die Bewirtschaftung aller im Gebiet der Mitgliedsstaaten (ausser Grönland) einheimischen Vogelarten. Sie findet dabei gemäß Art. 1 auf alle Stadien und ihre Lebensräume Anwendung und soll dem eklatanten Artenrückgang einheimischer Vogelarten und Zugvogelarten entgegenwirken (SSYMANK et al. 1998). Für die in Anhang I der Richtlinie aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume umzusetzen, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.

Begriffsbestimmungen für streng geschützte Arten nach europäischem Recht

Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Das Ziel der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) ist der Aufbau eines kohärenten ökologischen Schutzgebietssystems mit dem Namen Natura 2000. In dieser Richtlinie sind in Anhang II Tierarten aufgeführt, für die ein ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „NATURA 2000“ errichtet werden soll.

Für die in Anhang IV aufgenommenen Arten treffen die Mitgliedsstaaten alle notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem in den natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen. Dieses verbietet:

- jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten;
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur;
- jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Die in Anhang IV eingestuften Arten gehören nach § 7 Abs. 2 (14) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu den streng geschützten Arten!